NOTARIATS- UND VERWALTUNGSBÜRO
DR. IUR. ALFRED SANTSCHI
NOTAR
3001 BERN, EFFINGERSTRASSE 6, TELEFON 031 25 74 44

STIFTUNGSURKUNDE

der

Stiftung Mühle Gutknecht

mit Sitz in Kerzers (FR)

D.d. 1. Juni 1995

Urschrift Nr. 1954

ALFRED SANTSCHI NOTAR DES KANTONS BERN

STIFTUNGSURKUNDE

Dr. iur. Alfred Santschi, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern,

beurkundet:

Die Erben des am 6. August 1992 verstorbenen Herrn **Johann Ulrich Gutknecht,** nämlich:

1. seine Cousine, Frau **Katharina Mombelli geb. Horst,** geb. 8. Juli 1930, von Stabio (TI), Tochter des Werner und der Marie Verena geb. Gutknecht, Ehefrau des Camillo Giuseppe, wohnhaft in 3012 Bern, Hallerstrasse 16

2. sein Cousin, Herr **Walter Kurt Marolf-Stucki,** geb. 28. Dezember 1927, von Finsterhennen (BE), Sohn des Johann Walter und der Johanna geb. Gutknecht, verheiratet, wohnhaft in 2577 Finsterhennen, Hauptstrasse

3. sein Cousin, Herr **Peter Marolf-Köppel,** geb. 29. August 1939, von Finsterhennen (BE), Sohn des Johann Walter und der Johanna geb. Gutknecht, verheiratet, wohnhaft in 2577 Finsterhennen, Hauptstrasse 139

- Ziffern 1 - 3 vertreten durch Frau **Dr. iur. Alice Lüscher,** von Rothrist (AG), Fürsprecherin, mit Büro in 3011 Bern, Bahnhofplatz 1, laut Vollmacht vom 20. März 1993, die dieser Urschrift in beglaubigter Kopie als Beilage Nr. 1 beigeheftet ist -

erklären,

folgende Stiftung zu errichten:

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **"Stiftung Mühle Gutknecht"** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, mit Sitz in Kerzers (FR), welche der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstellt ist.

Art. 2 - Stiftungsvermögen und Zweck

Dieser Stiftung wird das **Legat** von **Fr. 1'000'000.--** (in Worten: eine Million Franken) gewidmet, welches aus dem Testament des Herrn Johann Ulrich Gutknecht sel. vom 17. Februar 1977 der Gemeinde Kerzers mit folgender Auflage zugewendet worden ist:

Die "Stiftung Mühle Gutknecht" bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbildung begabter Absolventen (Absolventinnen) der Abschlussklassen der öffentlichen Schulen der Gemeinde Kerzers. Mitumfasst werden damit auch jene Schüler und Schülerinnen aus den 7 umliegenden Gemeinden in den Kantonen Freiburg und Bern, nämlich Agriswil, Fräschels, Ried, Ferenbalm, Golaten, Gurbrü, Wileroltigen, welche ihre obligatorische Schulzeit in Kerzers weiterführen und abschliessen müssen.

Art. 3

Der Stiftungsrat hat das Stiftungsvermögen ausschliesslich in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen, vor allem bei der Freiburger Staatsbank oder bei anderen Bankinstituten in Form von Obligationen. Aktienkäufe oder andere spekulative Geldanlagen sind nicht zulässig.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist regelmässig eine Abrechnung zu erstellen per 31. Dezember des Kalenderjahres (vgl. Art. 7 hienach). Vom ermittelten Reinertrag des Stiftungsvermögens sind 10 % zum Kapital zu schlagen, um die Geldentwertung auszugleichen. Der übrige Reinertrag ist für die Realisierung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Für die Auswahl der Stipendien-Berechtigten und die detaillierten Bestimmungen für die Gewährung eines Stipendiums wird gleichzeitig mit Errichtung der Stiftung ein besonderes Reglement geschaffen, welches bindend ist für den Stiftungsrat. Es tritt mit dem Eintrag der Stiftung in das Handelsregister, das heisst mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit der Stiftung in Kraft.

Art. 4 - Stiftungsrat

Der Stiftungsrat umfasst mindestens 7 Mitglieder, kann aber allenfalls erweitert werden auf 9 Mitglieder.

Im Stiftungsrat sollen grundsätzlich folgende Interessen-Gruppen vertreten sein:

- ein Vertreter des Gemeinderates Kerzers
- je eine Vertreterin und ein Vertreter der öffentlichen Schulen von Kerzers

- ein Vertreter der örtlichen Beratungsstelle für Erwachsenenbildung / Jugendausbildung und Lehrlingswesen
- ein Vertreter der industriellen und gewerblichen Berufe
- ein Rechtsberater
- ein Vertreter der Verwandtschaft des Stifters Herrn Hans Ulrich Gutknecht

Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den nachstehend aufgeführten Personen:

1. Frau **Susanne Benninger,** geb. 19. November 1957, von Salvenach (FR), Lehrerin, wohnhaft Widacker 3, 3210 Kerzers

2. Herrn **Michel Brönnimann-Wild,** geb. 21. September 1954, von Gurzelen (BE), Gemeindeschreiber, wohnhaft Oelegasse 38, 3210 Kerzers

3. Herrn **Dr. med. dent. Andrea Mombelli,** geb. 19. März 1954, von Stabio (TI), Zahnarzt, wohnhaft Weidweg 10, 3032 Hinterkappelen

4. Frau **Beatrix Schwab-Graf,** geb. 7. November 1942, von Kerzers (FR), Lehrerin, wohnhaft Bänzershusstrasse 2, 3210 Kerzers

5. Herrn **Jakob Schwab-Hurni,** geb. 11. Oktober 1948, von Kerzers (FR), Landwirt, wohnhaft Silberbrünnen 1, 3210 Kerzers

6. Herrn **Rudolf Schwab-Reichen,** geb. 9. September 1947, von Kerzers (FR), Ingenieur HTL, wohnhaft Murtenstrasse 14, 3210 Kerzers

7. Herrn **Hannes Thöni-Salathé,** geb. 20. Dezember 1941, von Brienz (BE), Schuldirektor, wohnhaft Niederriedstrasse 21, 3210 Kerzers

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Gemeinderat von Kerzers für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Dabei steht den oben aufgeführten Interessen-Gruppen ein Vorschlagsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich wieder wählbar für höchstens 3 Amtsdauern. Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes während der Dauer einer Amtsperiode wird der Nachfolger (die Nachfolgerin) erstmals gewählt bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorgängers.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt aus seinem Kreise das jeweilige Präsidium, den Sekretär und den Kassier bzw. die Sekretärin und Kassierin.

Art. 5

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen gemäss den in Art. 3 oben festgelegten Richtlinien, entscheidet über die Zuerkennung von Stipendien nach seinem eigenen Ermessen und vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung bezüglich Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist ein qualifiziertes Mehr von 5 Stimmen erforderlich für gültige Entscheidungen.

Das Reglement kann zusätzlich qualifizierte Mehrheiten für bestimmte Beschlussfassungen vorschreiben.

Zeichnungsberechtigt für die Stiftung ist der/die jeweilige Präsident(in) oder Vizepräsident(in) des Stiftungsrates kollektiv zu zweien mit dem Sekretär/Kassier. Es sind dies vom jetzt gewählten Stiftungsrat die nachstehend aufgeführten Mitglieder:

1. Herr **Dr. med. dent. Andrea Mombelli**, als **Präsident**

2. Frau **Beatrix Schwab-Graf**, als **Vizepräsidentin**

3. Herr **Michel Brönnimann-Wild**, als **Sekretär/Kassier**

Art. 6 - Abänderung der Stiftungsurkunde

a) Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die vorliegenden Stiftungsstatuten im Rahmen des in Art. 2 hievor umschriebenen Stiftungszweckes und der gesetzlichen Vorschriften abzuändern. Es bedarf dazu aber einer ausdrücklichen Ermächtigung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Kantons Freiburg.

b) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, das erwähnte Stiftungsreglement hinsichtlich des praktischen Verfahrens zur Abklärung von Stipendien-Bewilligungen abzuändern, wenn die staatlichen Organisationsformen der öffentlichen Schulen und Weiterbildungs-Anstalten kantonal oder gesamtschweizerisch grundsätzlich geändert werden.

Art. 7 - Kontrolle

Der Stiftungsrat schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Jahresabrechnung ab und verfasst einen Geschäftsbericht. Bericht und Rechnung reicht er jeweilen der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Kontrollberichtes.

Art. 8 - Aufhebung und Liquidation

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ist **dreifach** auszufertigen. Je ein Doppel erhalten der Stiftungsrat, das Handelsregisteramt von Murten sowie die Aufsichtsbehörde über die Stiftungen des Kantons Freiburg.

Die vorliegende Urkunde wurde durch den Notar der vorgenannten, ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Erbenvertreterin vorgelesen und alsdann von ihr und dem Notar unterzeichnet.

Während des ganzen, ohne Unterbrechung zu Ende geführten Verfahrens, waren die Mitwirkenden im Verurkundungslokal anwesend.

Beurkundet im Sitzungszimmer der Gemeindeschreiberei Ferenbalm in **Rizenbach (BE),** am **ersten Juni eintausendneunhundertfünfundneunzig.**

D.d. 1. Juni 1995

Für den Stifter:

Der Notar:

Fr. Alfred Santschi, Notar

Diese erste Xerox-Ausfertigung stimmt mit der Urschrift Nr. 1954 des unterzeichneten Notars genau überein und dient dem **Stiftungsrat** der **Stiftung Mühle Gutknecht,** als **Beweisurkunde.**

ALFRED SANTSCHI NOTAR DES KANTONS BERN

Fr. Alfred Santschi, Notar

SHAB. Nr. 121 S. 3563
vom: 26.6.95
Reg. Müller

HANDELSREGISTERAMT MURTEN